

- Erlös aus Verkäufen
- Subventionen
- Sponsorenbeiträgen

Art. 25

Der Jahresbeitrag wird von der GV festgelegt.

Art. 26

Gönnerbeiträge sind beliebig gross.

Art. 27

Ausgaben für den Betrieb fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Ausgaben für ordentliche Veranstaltungen im Geschäftsjahr fallen in die Kompetenz der Ressorts. Ausserordentliche Aufwendungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 29

Vorgeschlagene Statutenänderungen sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur MV zuzustellen.

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann durch mündliche oder schriftliche Zustimmung von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 31

Das verbleibende Vermögen wird für längstens fünf Jahre auf ein Sperrkonto bei der politischen Gemeinde Stans überwiesen. Wird die Tätigkeit des Vereins innerhalb dieser Frist mit gleichem Vereinszweck wieder aufgenommen, kann der Vorstand einen Anspruch auf dieses Vermögen geltend machen. Der Gemeinderat Stans entscheidet über die Freigabe oder nach 5 Jahren über die Zuwendung an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Art. 32

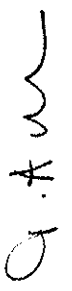
Diese Statuten treten bei Annahme durch die MV sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. März 1989.

Stans, 6. März 2004
Im Namen der MV

Der Präsident


Max Kaufmann

Die Aktuarin


Marianne Achermann

STATUTEN

1. Name, Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Finanzen
6. Schlussbestimmungen

1. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Chäsler“ besteht ein Verein mit Sitz in Stans im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein Chäsler ermöglicht mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

- den Genuss von qualitativ gutem, lebendigem und vielfältigem Kulturschaffen im Raum Nidwalden
- die Auseinandersetzung mit Kultur und Kulturschaffenden
- eine Plattform für Kulturschaffende

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein Chäsler setzt sich zusammen aus Mitgliedern, Freimitgliedern und Gönnern

Art. 4

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck mit dem Mitgliederbeitrag unterstützen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Art. 7

Mitglieder haben an der MV Stimmrecht. Sie können dem Präsidenten bis 10 Tage vor der MV Anträge zuhanden der MV einreichen.

Art. 8

Freimitglieder sind Personen, welche den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit im besonderen Masse unterstützen (Vorstand, Revisoren, Ressortmitglieder, Diverse), oder sich über lange Zeit für den Verein verdient gemacht haben.

Art. 9

Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Art. 10

Die Bestimmung und die Aufhebung der Freimitgliedschaft unterliegt dem Vorstand.

Art. 11

Der Vorstand kann Mitglieder und Freimitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck offensichtlich entgegenwirken.

Art. 12

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen.

4. Organisation

Art. 13

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (MV)
 - die Rechnungsrevisoren
 - der Vorstand
 - die Ressortmitglieder (z.B. Musik, Theater, Ausstellungen, andere)

Art. 14

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 15

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich vor Ende März statt. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit einer Traktandenliste schriftlich zugestellt.

Art. 16

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder von 25 Mitgliedern jederzeit verlangt werden. Sie muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Art. 17

- Die MV ist zuständig für
- die Wahl der Stimmzähler
 - die Abnahme des Protokolls
 - die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Höhe des Jahresbeitrags
- die Abänderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins
- weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern eingereicht werden

Art. 18

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Präsident wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20

Der Vorstand

- ist verantwortlich für die Erfüllung des Vereinszweckes
- ist verantwortlich für die Führung des Kassawesens und die Vermögensverwaltung
- verwaltet das Vermögen nach kaufmännischen Gesichtspunkten
- vertritt den Verein nach aussen.
- ist vertretungs- und zeichnungsberechtigt durch die Kassierin und den Präsidenten.
- ernennt die Freimitglieder

Art. 21

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der MV einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

Art. 22

Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 23

Die Ressortmitglieder

- organisieren die Veranstaltungen in ihren Kultursparten
- achten auf sorgfältigen Einsatz der finanziellen Ressourcen
- ernennen eine Ressortleitung
- schlagen der MV eine Vertretung für den Vorstand vor

5. Finanzen

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Spezialbeiträgen (z.B. 1/2 Tax Abo), Legaten, Spenden
- Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen
- Erlös aus Gelegenheitswirtschaft